



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bekanntmachung

Mit Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 am 1. Juli 2020 verliert die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen ihre Gültigkeit.

Nach §§ 4, 5, 7 und 12 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020

gilt ab dem 1. Juli 2020:

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Die Stadt Winnenden verfügt in Ausübung ihres Hausrechts aufgrund der Corona-Prävention die folgenden weiteren Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden ab dem 1. Juli 2020:

- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Anweisungen des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.
- Die Toiletten auf den Friedhöfen werden ab dem 1. Juli 2020 wieder geöffnet. Beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern zu wahren.
- Bläserbegleitung bei der Trauerfeier ist nur unter freiem Himmel gestattet. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 20 Metern zur Trauergemeinde zu wahren. Zwischen den Bläsern ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist die Personenanzahl in den Aussegnungshallen wie folgt begrenzt (Geistliche und Trauerredner sind mitzuzählen; Bestatter und weitere Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen):
 - Aussegnungshalle Stadtfriedhof: maximal 26 Personen
 - Aussegnungshalle Waldfriedhof: maximal 35 Personen
 - Aussegnungshalle Birkmannsweiler: maximal 20 Personen
 - Aussegnungshalle Höfen: maximal 16 Personen

Zwischen den Teilnehmenden ist in alle Richtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Von der Abstandsregelung sind Personen,

die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, ausgenommen. Diese dürfen direkt nebeneinandersitzen.

Bei Bedarf wird die Trauerrede per Lautsprecher nach außen übertragen. Auch unter freiem Himmel sind die oben genannten Abstandsregeln einzuhalten.

An den Eingängen der Aussegnungshallen stehen Mittel für Händedesinfektion zur Verfügung.

Es sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

Die Aussegnungshalle ist reihenweise geordnet und unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln zu betreten und zu verlassen.

Auch beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die oben genannten Abstandsregeln zu wahren.

Die Türen der Aussegnungshallen werden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet und sollen während der Trauerfeier offen bleiben.

In den Aussegnungshallen werden keine Gesangsbücher ausgelegt.

Gesang findet nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und in verkürzter Form statt.

Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz. Solisten (instrumental oder Gesang) sind nur im Abstand von 4 Metern zur Trauergemeinde einsetzbar.

Von den Geistlichen/Trauerrednern/Gesangssolisten wird beim Predigen/bei Lesungen/beim Gesang - um der Verständlichkeit willen - keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Der Abstand zu der Trauergemeinde von 4 Metern ist hierbei einzuhalten.

Die Trauerfeier in der Aussegnungshalle darf maximal 1 Stunde dauern. Nach der Trauerfeier werden alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, gereinigt. Die nächste Trauerfeier darf frühestens 3 Stunden nach Ende der vorherigen stattfinden. Nach der Reinigung sind die Aussegnungshallen bis zur nächsten Trauerfeier nicht zu betreten.

Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Weitere Vorgaben des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich lagebedingte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anordnung vor.

Winnenden, den 01.07.2020

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister